

Grundinformation zum Urheberrecht in Schule und ZfsL

CC by Hans-Harald Webers, Stand: 30.03.2019

Der rechtliche Schutz des Urhebers eines "Werkes" ist im [Urheberrechtsgesetz \(UrhG\)](#) geregelt, das zuletzt zum 01.03.2018 wesentlich geändert wurde. (Im Internet findet man immer noch viele Darstellungen der alten Rechtslage, die leicht daran zu erkennen sind, dass sie sich auf Regelungen der §§ 52a und 53 (3) des UrhG beziehen, die nun weggefallen sind bzw. durch § 60a ersetzt wurden.)

[§ 1 des UrhG](#) bestimmt: "Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes." Nach dem UrhG steht es ausschließlich dem Urheber (=Schöpfer) eines Werkes zu, dieses zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen oder öffentlich wiederzugeben.

Dieser umfassende Schutz des Urhebers wird jedoch durch einige ausdrücklich erlaubte Nutzungen der Werke eingeschränkt (z. B. Zitatrecht [§ 51](#) oder Recht auf private Kopien [§ 53 UrhG](#)). Gerade auch Bildungseinrichtungen profitieren von diesen Erlaubnisregelungen, die die Rechte der Urheber zu Gunsten von Unterricht und Lehre einschränken (sogen. "Bildungsschranke"):

Nach [§ 60a UrhG](#) ist es sowohl an Schulen als auch an anderen Bildungseinrichtungen wie der Lehreraus- und -fortbildung **erlaubt**,

- veröffentlichte Abbildungen (z. B. Fotos, Skizzen, Grafiken, Schaubilder)
- einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften,
- sonstige Werke geringen Umfangs (Texte ≤ 25 Seiten, Musikstücke ≤ 5:00 Min., Noteneditionen ≤ 6 Seiten, kurze Filme ≤ 5:00 Min.) vollständig oder
- bei größeren Werken bis zu 15 Prozent des Werkes (jeweils pro Werk, pro Jahr, pro Klasse/Lerngruppe)

zu kopieren und den Lernenden und anderen Lehrenden **für Unterrichts- bzw. Lehrzwecke** (einschl. Vor- und Nachbereitung sowie Prüfungsvorbereitung) zugänglich zu machen oder wiederzugeben. Dies gilt nicht nur für Lehrende, sondern auch für Lernende (z. B. bei der Erstellung einer Präsentation). Die Erlaubnis gilt sowohl für Fotokopien als auch für digitale bzw. digitalisierte Kopien, die auch über eine Lernplattform (wie z. B. Moodle) zugänglich gemacht werden dürfen. Wichtig ist dabei, dass die Werke nur dem Teilnehmerkreis zugänglich gemacht werden (z. B. Moodle-Kurs mit Einschreibeschlüssel). Die öffentliche Zugänglichmachung bzw. Nutzung etwa auf der Schulhomepage hingegen fällt jedoch nicht unter diese Erlaubnis und bedarf daher der Einwilligung des Urhebers.

Wichtig: Nach [§ 63 UrhG](#) ist dabei immer eine **Quellenangabe** erforderlich! Nach [§ 62 UrhG](#) dürfen die Werke **nur unverändert** genutzt werden. Wenn der Unterrichtszweck es erfordert, sind nur an Texten auch Änderungen zulässig, die aber deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden müssen.

Für Kopien aus Schulbüchern und anderen Werken, die speziell für den Gebrauch an Schulen bestimmt sind, gelten die großzügigen Erlaubnisregelungen des UrhG **an Schulen** zwar nicht (wohl aber am ZfsL!). Inzwischen wurden zwischen den Kultusministerien und den Rechteinhabern aber [ähnliche vertragliche Regelungen](#) vereinbart (siehe auch www.schulbuchkopie.de). Demnach dürfen Lehrende (nicht SuS!) auch aus Lehrwerken bis zu 15 Prozent oder max. 20 Seiten analog oder digital kopieren und im Unterricht weitergeben (aber nicht auf eine Lernplattform stellen). Der Vertrag erlaubt **an Schulen** auch das Kopieren einzelner Beiträge aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften. (Dies gilt aber nicht für andere Bildungseinrichtungen wie z. B. Studienseminare/ZfsL!).

Urheberrechtlich nicht (mehr) geschützt sind Werke, deren Urheber über 70 Jahre tot sind ([§ 64 UrhG](#)) sowie Gesetze, Verordnungen und andere amtliche Werke ([§ 5 UrhG](#)).

Über die gesetzlichen und vertraglichen Erlaubnisregelungen für das Bildungswesen hinaus, ist natürlich auch die Verwendung von Werken zulässig, deren Urheber schon vorab der Verwendung zugestimmt haben, wie dies z. B. bei Common-Creatives/CC-Lizenzen oder Freien Unterrichtsmaterialien / Open Educational Resources (OER) der Fall ist.

Auch die Verlinkung bzw. Weitergabe von Links zu Materialien, die frei im Internet verfügbar sind, unterliegt keinen urheberrechtlichen Beschränkungen und ist daher stets zulässig, sofern die Materialien nicht offensichtlich rechtswidrig im Internet zugänglich gemacht wurden.

Zum Nachlesen:

Aktueller Gesetzestext seit 1.3.2018: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

Sehr umfassender Leitfaden zum Urheberrecht und OER (Darstellung Bildungsbereich auf S. 53-59): https://irights.info/wp-content/uploads/2017/11/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017-UrhWissG.pdf

Umfassendes Buch „Freie Unterrichtsmaterialien finden, rechtssicher einsetzen, selbst machen und teilen“ von Jöran Muuß-Merholz: <https://www.was-ist-oer.de/wp-content/uploads/sites/17/2018/01/Joeran-Muuss-Merholz-Freie-Unterrichtsmaterialien-Beltz-2018.pdf>

Pädagogische Hinweise:

Die Beachtung urheberrechtlicher Regelungen ist Bestandteil der Medienkompetenz (vgl. [Medienkompetenzrahmen NRW](#), Komp. 4.4). Lehrende sollten sich bewusst sein, dass die im Bildungswesen zulässigen Verwendungen fremder Werke von den Lernenden fälschlich als Vorbild für den eigenen (möglicherweise unzulässigen) privaten oder beruflichen Umgang mit geschützten Werken interpretiert werden kann. Dieser ungewollten Irreführung durch das eigene Vorbildverhalten kann nur durch explizite Darlegung der rechtlichen Regelungen und ihrer Unterschiede in den jeweiligen Verwendungszusammenhängen begegnet werden.

Im privaten Bereich können sich Lehrende und Lernende nicht auf das Bildungsprivileg berufen. Hier gilt aber das Recht auf die Privatkopie: zum rein privaten Gebrauch dürfen natürliche Personen nach [§ 53 \(1\) UrhG](#) einzelne analoge oder digitale Kopien von Werken anfertigen und sogar im Familien- oder Freundeskreis unentgeltlich weitergeben, sofern diese nicht kopiergeschützt sind oder die Vorlage nicht aus offensichtlich unrechtmäßigen Quellen (z. B. Internet-Tauschbörsen) stammt.

Für Unternehmen und andere Institutionen bzw. Beschäftigte oder Auszubildende am Arbeits- oder Ausbildungsplatz gelten nochmals strengere Regelungen. Zulässig sind in diesem Fall nach [§ 53 \(2\) UrhG](#) lediglich Fotokopien (also keine digitalen Kopien!) von kleinen Teilen eines Werkes oder einzelner Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zum eigenen Gebrauch, nicht aber zur Weitergabe.

Unterrichtsmaterialien zum Urheberrecht:

https://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/klicksafe_Materialien/Lehrer_LH_Zusatzmodule/LH_Zusatzmodul_Urheberrecht_klicksafe.pdf

Lernmodule für Schülerinnen und Schüler der Klassen 3-6 u.a. zum Urheberrecht (in Themenbereich 4): <https://www.internet-abc.de/lehrkraefte/lernmodule/>